

Bundesministerium fur Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 19/24**

**BMF-090101/0001-III/5/2019**  
**BG, mit dem das Borsegesetz 2018 geandert wird**

**Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung  
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Zur Moglichkeit der Ausnahme von Beteiligungen im Ausma von unter 0,5% der Aktien oder Stimmrechte:**

Wenngleich die in den Erluterungen erhobenen Bedenken hinsichtlich der Eroffnung  
einer Umgehungsmoglichkeit bei der Einfuhrung einer Ausnahme fur Beteiligungen  
im Ausma von unter 0,5% der Aktien oder Stimmrechte von den Bestimmungen  
uber die Identifizierung der Aktionare fur uns nachvollziehbar erscheinen, so  
mochten wir dennoch zu bedenken geben, dass das vollige Fehlen einer Schwelle zu  
erheblichem Aufwand und letztlich zur Identifizierung jedes einzelnen Aktionars, der  
auch nur eine einzige Aktie halt, fuhrt.

Als Kompromiss (Umgehungsrisiko vs unermaiger Aufwand) schiene es fur uns –  
entsprechend der von Art 3a der Richtlinie (EU) 2017/828 eroffneten Moglichkeit –  
angebracht, eine niedrigere Schwelle, etwa von 0,1% der Aktien oder Stimmrechte  
einzufuhren.

#### **bergangsfristen:**

Weiters erlauben wir uns anzumerken, dass im Entwurf der anderung des BorseG  
2018 bisher keine bergangsfristen vorgesehen sind. Vor allem in Hinblick auf die  
weitreichenden Verpflichtungen, dem damit verbundenen erheblichen Aufwand fur



die Adressaten und die bisher noch unklare technische Umsetzung der Vorgaben, scheint es geboten, Übergangsfristen vorzusehen (wie dies etwa in Deutschland der Fall ist).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wien, am 15. März 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolf  
Präsident

